14001
II- der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6804/J
1994 -06- 15

ANFRAGE

der Abgeordneten Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Zurücklegung der Strafanzeige wegen geplanter Abschiebung von irakischen Flüchtlingen in ihr Heimatland durch die Staatsanwaltschaft Eisenstadt

Anfang dieses Jahres befanden sich zwei irakische Flüchtlinge, die in Österreich um Asyl ansuchten, in Wien in Schubhaft und sollten in den Irak abgeschoben werden. In einem Fall handelt es sich um einen asyrischen Christen, dessen Vater vom irakischen Regime hingerichtet worden war und der sich in der Folge dem Wehrdienst entzogen hat, im zweiten Fall handelt es sich um einen Kurden, der während des Golfkrieges von der irakischen Armee desertiert ist. Obwohl amtsbekannt sein muß, daß irakischen Kriegsdienstverweigerern in ihrem Heimatland die Todesstrafe droht, waren die Fremdenpolizeibehörden bestrebt, diese beiden irakischen Flüchtlinge in ihr Heimatland abzuschieben. Zu diesem Zweck wurden die beiden Flüchtlinge zwangsweise der irakischen Botschaft in Österreich vorgeführt.

Gemäß Art 3 EMRK darf niemand verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Gemäß § 37 Abs 1 FrG ist die Abschiebung eines Fremden in einen Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß er Gefahr liefe, dort einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden.

Gemäß § 302 StGB mißbraucht ein Beamter die Amtsgewalt, wenn er mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis im Namen des Bundes ... als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich mißbraucht.

Als unmittelbarer Täter des Amtsmißbrauches kommt ein Beamter im Sinne des § 74 Z 4 in Betracht. Der Beamte muß nicht mit Befehls- oder Zwangsgewalt ausgestattet sein. Befugnis bedeutet nicht mehr als Erlaubnis. Die äußeren Bedingungen im Sinne

des § 302 StGB waren somit gegeben, zumal die zuständigen Beamten in Ausübung der Befugnis zur Vornahme von Amtsgeschäften handelten. Es stellt sich also die Frage, ob die zuständigen Beamten mit dem Vorsatz handelten, die beiden irakischen Flüchtlinge an ihren Rechten im Sinne des Art 3 EMRK und § 37 FrG zu schädigen, wobei bedingter Vorsatz genügt. Daß es sich um ein konkretes Recht handelt, nämlich nicht in das Heimatland, in dem den Flüchtlingen die Todesstrafe droht, abgeschoben zu werden, steht wohl nach der Judikatur zu § 302 StGB außer Zweifel (EvBl 1975/82, 1977/35 ua). Der Eintritt eines Schadens ist nicht Tatbildmerkmal des § 302 StGB. Auch eine genaue juristische Kenntnis des Täters über die Rechte der Betroffenen wird nach der Judikatur nicht verlangt (EvBl 1979/82 ua).

Die zweite wesentliche Frage ist, ob die zuständigen Beamten ihre Befugnis, Amtsgeschäfte vorzunehmen, mit Schädigungsvorsatz wissentlich mißbraucht haben? Mißbrauch liegt in der bewußten Mißachtung von Vorschriften, und zwar dadurch, daß etwas von der Rechtsordnung Gebotenes nicht getan oder etwas Verbotenes getan oder die Amtstätigkeit anders als vorgeschrieben ausgeführt wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Mit welcher Begründung wurde von der Staatsanwaltschaft die von der Abgeordneten Stoisits eingebrachte Strafanzeige (5 St 736/94) zurückgelegt?

2. Ist die Staatsanwaltschaft zur Auffassung gekommen, daß irgendwelche Tatbildmerkmale des § 302 StGB nicht erfüllt sind? Wenn ja, welche?

3. Handelte es sich bei den Tätern um Beamte im Sinne des § 74 Z 4 StGB?

   a) Wenn nein, in welcher Funktion sind dann die verdächtigten Personen eingeschritten?

   b) Wenn ja, haben die Beamten im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorgenommen?

   c) Wenn nein, welche Tätigkeit übten dann diese Beamten aus?

4. Wurde von der Staatsanwaltschaft geprüft, ob die zuständigen Beamten durch ihre Tätigkeit, nämlich der Einholung eines Rückreisezertifikates bei der irakischen Botschaft und die damit verbundene geplante Abschiebung in den Irak die Schädigung der beiden irakischen Flüchtlinge in ihren Rechten, nicht in ihr Heimatland abgeschoben und damit unmenschlicher Behandlung bzw der Folter

ausgesetzt zu werden, zumindest ernstlich für möglich hielten? Wenn ja, welches Ergebnis brachte diese Prüfung?

5. Teilen Sie die Auffassung, daß durch die Abschiebung der beiden irakischen Flüchtlinge diese in ihren Rechten geschädigt worden wären? Wenn nein, wie begründen Sie ihre ablehnende Rechtsauffassung dazu?

6. Wurde von der Staatsanwaltschaft geprüft, aus welchem Grund die zuständigen Beamten im gegenständlichen Fall das in Art 3 EMRK, in der GFK und im Fremdengesetz festgeschriebenen Non-Refoulement-Gebot mißachtet haben? Wenn ja, welches Ergebnis brachte diese Prüfung?